

Abgeändertes Gesetz,
betreffend die Enthebung einer Eingangs-
gebühr von ausländischen Weinen und
gebrannten Wassern.

Der Große Rath hat, in Betrachtung des Schadens und Nachtheils, welche durch die Einfuhr und den Gebrauch fremder Weine und gebrannter Wasser, für den Kanton, theils in Rücksicht auf den eigenen Weinbau, theils in andern Beziehungen, entstehen, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Vorschlags, und nach sorgfältiger Revision des dießfälligen Gesetzes vom 20. Christmonath 1811, zu Beförderung des dabei beabsichtigten Zweckes, verordnet:

§. 1. Von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern jeder Art, welche in den hiesigen Kanton eingeführt werden, soll, unabhängig von der Handelsabgabe, eine Eingangsgebühr bezahlt werden, welche auf folgenden Fuß festgesetzt ist:

T a r i f.

- a. Von allen französischen Weinen, mit Inbegriff des Elsassers, von spanischen Weinen, Rheinweinen, italienischen, und sonst von jeder Art fremder Weine, welche in verpackten oder

- unverpackten Fässern eingeführt werden: Von
 1 Eimer Zürich-Maas 12 Frkn.
- b. Von Beltliner-Wein: Von 1 Regal
 von 50 Maas 6 "
- c. Von allen fremden Weinen, welche
 in Bouteillen, in Körbe oder Kisten
 verpackt, eingeführt werden: von
 jeder Bouteille 1 Bzn.
- d. Von Badischen Weinen, laut gegen-
 seitigem Tractat: Von 1 Saum 5 "
- e. Von gebrannten Wassern, Esprit de vin und
 Liqueurs: 10 vom Hundert ihres Ankaufs-
 preises.

§. 2. Alle Fuhren von fremden Weinen und
 gebrannten Wassern ohne Ausnahme, seyen solche
 Transitgut oder nicht, sollen in Zürich vor das
 Salzhaus, in Winterthur vor das Kaufhaus,
 geführt, die Frachtbriefe dafür vorgewiesen und
 die Eingangsgebühr in Zürich dem Salzfactor, in
 Winterthur dem Waagmeister, bezahlt werden.

§. 3. Von dem fremden Wein und gebrannten
 Wasser, welche der Eigenthümer in seine eigenen
 Magazine und Keller bezieht, soll von jenen zwey
 Beamten der Inhalt des Frachtbriefs vorläufig auf
 Rechnung des Empfängers getragen werden, letz-
 terer aber überdies verpflichtet seyn, denselben

sogleich eine gewissenhafte Declaration über die Quantität und Qualität der empfangenen Weine, und bey gebrannten Wassern noch den Betrag des Ankaufspreises in Schweizer-Franken berechnet, einzugeben, welche sodann die Rechnung darüber stellen, und den Betrag der Eingangsgebühr in Empfang nehmen werden.

§. 4. Was von fremden Weinen und gebrannten Wassern, ohne durch das Salzhaus in Zürich oder das Kaufhaus in Winterthur zu gehen, in die Landbezirke eingeführt wird, ist der gleichen Eingangsgebühr unterworfen. Zu dem Ende sollen die Eigenthümer, sogleich bey Empfang der Weine, über Quantität und Qualität, so wie bey Empfang gebrannter Wasser auch über deren Betrag, nach dem Ankaufspreis in Schweizer-Franken berechnet, dem Salzfactor in Zürich eine gewissenhafte Declaration zustellen, welcher dann die gesetzliche Abgabe davon beziehen wird.

Alle Fuhr- und Schiffeute, welche solche Getränke in die Landbezirke führen, sollen dem Zollbeamten in dem nächsten Grenz-Bureau die Anzeige machen, wie viel und für wen sie geladen haben, und die Frachtbriefe dazu vorweisen.

§. 5. Die blos durchgehenden oder transitirenden fremden Weine und gebrannten Wasser, das heißt solche, die nicht in Privat-Magazine und

Keller genommen, sondern sogleich außert den Kanton verführt werden, bezahlen keine andere als die Transit-Gebühr.

§. 6. Fremde Weine und gebrannte Wasser, welche von den Weinhändlern zwar ebenfalls zum Verkauf außert den Kanton bestimmt sind, aber nicht sogleich außert denselben verführt, sondern in ihre Privat-Magazine und Keller genommen werden, bezahlen bey ihrem Empfang nur den fünften Theil der laut §. 1. für den Verkauf im Innern bestimmten Abgabe.

Wenn aber von diesem, von den Weinhändlern zu Handen genommenen, fremden Getränk etwas im Kanton selbst verkauft wird, so sollen dieselben bey ihren bürgerlichen Pflichten gehalten seyn, darüber genaue und gewissenhafte Rechnung zu führen, die specificirte Angabe davon alle halbe Jahre der Finanz-Commission einzugeben, und die übrigen vier Fünftheile der gesetzlichen Abgabe nachzubezahlen.

§. 7. Jeder Empfänger von fremdem Wein und gebranntem Wasser, welcher sich der Bezahlung der Eingangsgebühr entziehen, eine unrichtige oder falsche Angabe über das Quantum und Qualität der empfangenen oder (laut §. 6.) im Kanton selbst verkauften Weine und gebrannten Wasser, oder endlich über den Betrag des Ankaufspreises

der gebrannten Wasser, ausstellen würde, soll dem betreffenden Amtsgericht überwiesen, und, nebst Bezahlung der Eingangsgebühr, noch mit einer Buße von dem vier- bis zehnfachen Betrag der schuldigen Abgabe belegt werden.

Jeder Fuhrmann oder Schiffer, welcher fremde Weine oder gebrannte Wasser in die Landbezirke einführen würde, ohne dem Zollbeamten des nächsten Grenzortes die Anzeigle davon zu machen und die Frachtbriefe vorzuweisen, soll mit 4 Franken für jeden Saum bestraft werden.

§. 8. Zu Verhütung von Mißbrauch müssen die Badischen, so wie alle und jede Schweizer-Weine, bey ihrem Eingang in den Kanton mit Ursprungs- Zeugnissen (Certificats d'origine) begleitet seyn.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt von Bekanntmachung desselben an in Kraft, und der Kleine Rath ist beauftragt, zu genauer Vollziehung und Handhabung desselben das weiter Nöthige anzuordnen.

Zürich, Frentags, den 21. Christmonath 1821.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

S a n d o l t.